



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 7. September 2011  
zur Vorlage Nr.: [2011-148](#)  
Titel: **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Vom 7. September 2011

#### 1. Ausgangslage

Mit der Vorlage [2011/148](#) wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) umgesetzt, die zwei zwingende neue Vorschriften für die Kantone beinhaltet.

Die Kantone müssen ab dem 1. Januar 2012 pauschal 85 Prozent aller unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der säumigen Versicherten in der obligatorischen Krankenversicherung bezahlen, für die nach einer erfolglosen Betreuung ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Im Gegenzug verzichten die Krankenversicherer auf den Leistungsaufschub und übernehmen alle offenen Spital-, Arzt- und Medikamentenrechnungen der säumigen Versicherten. Bisher übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ausschliesslich Verlustscheine von Versicherten, die neu zur Sozialhilfe kommen.

Die zweite KVG-Neuerung verpflichtet alle Kantone, die Prämienverbilligungen spätestens ab 2014 an die Krankenversicherer auszuzahlen. Bezügerinnen und Bezüger sollen die Verbilligungsbeiträge nicht mehr für andere Zwecke ausgeben können als für die Krankenversicherungsprämien. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Verbilligungsbeiträge bisher an die Versicherten bezahlt und muss deshalb das Vollzugssystem entsprechend umstellen.

Die bestehenden Präventionsmöglichkeiten der kommunalen Sozialhilfebehörden werden beibehalten. Die Versicherer müssen die betriebenen Versicherten dem Kantonalen Sozialamt melden. Dieses informiert die kommunale Sozialhilfebehörde, welche die gemeldeten Versicherten wie bisher berät. Das Ziel ist es, den Eintritt in die Sozialhilfe zu verhindern.

Die neue Bundesregelung wird jährlich schätzungsweise 15.5 Mio. Fr. Mehrkosten beim Kanton zur Folge haben.

#### 2. Beratungen in der Finanzkommission

##### 2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 15. und 22. Juni 2011 im Beisein von Re-

gierungsrat Adrian Ballmer, Yvonne Reichlin, Finanzverwalterin, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Lothar Niggli, FKD, Stv. Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, und Urs Knecht, VGD, Rechtsdienst, Bereich Gesundheitsrecht.

##### 2.2 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

##### 2.3 Detailberatung

Die Finanzkommission konzentrierte sich auf die Frage, welchen Spielraum der Kanton bei der Umsetzung der Bundesvorgaben noch habe.

##### Verlustscheinbewirtschaftung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich der Kanton von den Krankenversicherern Verlustscheine abtreten lassen kann, um diese selber aktiv zu bewirtschaften. Schätzungen haben ergeben, dass der Kanton so jährlich einen Betrag von 2,5 Mio. Fr. wieder hereinholen kann.

In diesem Zusammenhang wird in der Kommissionsberatung darauf hingewiesen, dass eigentlich beim Betreibungsverfahren angesetzt werden müsste, also noch bevor es überhaupt zu Verlustscheinen kommt. Die Betriebsämter im Kanton Baselland sind personell knapp gehalten. Sie arbeiten mit einem Drittel weniger Personal, als dies den Empfehlungen des schweizerischen Verbandes entspricht. Weil die personellen Ressourcen fehlen, können die Betriebsämter den Zahlungsunwilligen nicht so intensiv nachgehen, wie dies eigentlich angezeigt wäre. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, die Betriebsämter personell zu verstärken statt die Verlustscheinbewirtschaftung auszubauen.

Im Rahmen des Betreibungsverfahrens wird auch sichtbar, wer zahlungsunfähig und wer zahlungsunwillig ist.

Aufgrund der Diskussion beantragt die Finanzkommission dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Regierung folgenden Auftrag zu erteilen (Ziffer 2 LRB):

«Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang die Effizienz und Effektivität des Betreibungsverfahrens gesteigert werden kann.»

Die Finanzkommission wünscht im Frühling 2014 erstmals einen Zwischenbericht über die Entwicklung der hereingeholten Gelder zu erhalten.

#### «Schwarze Liste»

Als einziger weiterer Spielraum bliebe für den Kanton die Möglichkeit, eine «schwarze Liste» zu führen, d.h. die Betrieben zu registrieren. Diesen würden dann nur noch Notfallbehandlungen zuteil werden.

Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Thurgau wird seitens Regierung die Wirkung einer solchen Liste bezweifelt. Es ist dort immer in etwa die gleiche Anzahl Versicherte registriert. Was den Aufwand betrifft, so beschäftigt beispielsweise die Stadt Amriswil ein 50%-Pensum für das Führen einer «schwarzen Liste».

Seitens der Finanzkommission wird in Frage gestellt, ob die Meldungen der Krankenversicherer immer genügend schnell und korrekt erfolgen würden, um die «schwarze Liste» aktuell zu halten. Im Übrigen unterscheiden sie nicht zwischen Zahlungsunfähigen und Zahlungsunwilligen; auch sei es nicht einfach zu unterscheiden, wann es sich um einen Notfall handle und wann nicht.

Ein Antrag aus der Finanzkommission, wonach der Kanton eine «schwarze Liste» führen solle, wird mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

### 3. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss unverändertem Entwurf zuzustimmen.

Binningen, den 7. September 2011

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

#### Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

**Landratsbeschluss**

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)**

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang die Effizienz und die Effektivität des Betreibungsverfahrens gesteigert werden kann.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

# **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **I.**

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Zahlungsverzug der Versicherten**

<sup>1</sup> Die Krankenversicherer melden dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden.

<sup>2</sup> Das Kantonale Sozialamt informiert die kommunalen Sozialhilfebehörden.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

### **§ 6a**

Aufgehoben.

### **§ 6b**

Aufgehoben.

### **§ 6c Zuständige kantonale Behörde und Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde für die Übernahme von Forderungen aufgrund von ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die entsprechende Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Er kann ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen.

### **§ 6d Verlustscheine**

<sup>1</sup> Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern gegen Entschädigung Verlustscheine abtreten lassen. Die zuständige Behörde gemäss § 6c kann mit den Krankenversicherern entsprechende Verträge abschliessen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

---

<sup>1</sup> GS 32.474, SGS 362

**§ 8 Absatz 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen.

**§ 11 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird den Krankenversicherern ausgerichtet.

**§ 11a**

Aufgehoben.

**§ 12a**

Aufgehoben.

**§ 13a Verrechnung**

Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen gemäss § 13 können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

**§ 17a**

Aufgehoben.

**§ 17b Übergangsbestimmung betreffend Wegkauf des Leistungsaufschubes bei unterstützten Personen**

Für Forderungen der Versicherer, für welche gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 19. März 2010 der Leistungsaufschub bestehen bleibt, gilt § 6b während sechs Monaten ab dem Inkrafttreten weiter, sofern die sozialhilferechtliche Unterstützung im Jahr 2011 entstanden ist.

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: